

Merkblatt zu Werbeanlagen

Wann und wo sind Werbeanlagen zulässig?

(Rechtsgrundlage §§ 50 und 63 Niedersächsische Bauordnung)

Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Werbeanlagen dürfen nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise.

Werbeanlagen sind im Außenbereich unzulässig und dürfen auch nicht erheblich in den Außenbereich hineinwirken. Ausgenommen sind, soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist:

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen oder die auf landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte zum Verkauf anbieten, und auf diese Produkte hinweisen, wenn die Schilder vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind (Hinweisschilder),
- einzelne Schilder bis zur Größe von 0,50 m², die an Wegeabzweigungen im Interesse des Verkehrs auf Betriebe im Außenbereich, auf selbst erzeugte Produkte, die diese an der Betriebsstätte anbieten, oder auf versteckt gelegene Stätten hinweisen,
- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten, soweit sie nicht erheblich in den übrigen Außenbereich hineinwirken,
- Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegelände.

In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Wochenendhausgebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer vorhandenen Bebauung den genannten Baugebieten entsprechen, sind nur zulässig:

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und
- Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen.

An Brücken, Bäumen, Böschungen und Leitungsmasten, die von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind, dürfen Werbeanlagen nicht angebracht sein. Auf Werbemittel, die an den für diesen Zweck genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen angebracht sind, auf Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und in Schaukästen sowie Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

Genehmigungsfreie Werbeanlagen

(Rechtsgrundlage § 60 Abs.1 sowie Nr. 10 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung)

Ohne Baugenehmigung können errichtet werden:

- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 1 m²,
- vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- Werbeanlagen, die vorübergehend zu öffentlichen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden,
- Warenautomaten,
- Hinweisschilder an öffentlichen Straßen über das Fahrverhalten,
- Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade und über die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft,
- Werbeanlagen bis 10 m Höhe an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten.

Bauantragsunterlagen für Werbeanlagen

(Rechtsgrundlage § 6 Bauvorlagenverordnung)

Die Baubeschreibung für Werbeanlagen muss auch Angaben über den Anbringungsort mit Höhenangaben über der Geländeoberfläche Angaben über die Art und Größe sowie über die Werkstoffe und Farben der geplanten Anlage enthalten. Die auf dem Baugrundstück vorhandenen Werbeanlagen sind anzugeben.

Die Bauzeichnungen für Werbeanlagen müssen auch die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Anlage und die Darstellung der geplanten Anlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll, enthalten. Diese Bauzeichnungen sollten einen Maßstab haben, der nicht kleiner als 1:50 ist.

Vorhandene Werbeanlagen auf dem Baugrundstück sind zeichnerisch in demselben Maßstab wie die geplanten Werbeanlagen oder durch Lichtbilder darzustellen.

1. Bauantrag
2. Liegenschaftskarte (Maßstab 1:1000) bzw. einfacher Lageplan mit vermaßter Eintragung des Errichtungs- oder Änderungsortes der Werbeanlage(n), erforderlichenfalls weitere Angaben wie Standort weiterer Werbeanlagen oder Fotostandort
3. Baubeschreibung
4. Bauzeichnungen (Ansichten, Schnitte, vermaßt)
5. Angabe, inwieweit vorhandene Werbeanlagen zugleich beseitigt werden
6. Darstellung des Anbringungsortes und der näheren Umgebung einschließlich vorhandener Werbeanlagen mit maßstäblicher Eintragung der beantragten Werbeanlage(n) (Foto oder Zeichnung)
7. Angaben zur Befestigung, bei Werbeanlagen von mehr als 10 m Höhe ein Standsicherheitsnachweis (§ 65 Abs. 3 Nr. 11 Niedersächsische Bauordnung)